

RAHMENVEREINBARUNG

Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen insbesondere in Kindergärten und Schulen nach § 21 SGB V in Hamburg

- Die AOK Die Krankenkasse für Hamburg - zugleich für die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover,
- der BKK-Landesverband NORD - zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, - zugleich für die Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- die Innungskrankenkasse Hamburg,
- die See-Krankenkasse, Hamburg,
- der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK), Landesvertretung Hamburg,
- der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e. V., Landesverband Hamburg,
- der Freie Verband Deutscher Zahnärzte e. V., Landesverband Hamburg,
- die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg,
- die Zahnärztekammer Hamburg,
- die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- und die Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Hamburg e.V. (LAJH)

schließen in Anlehnung an die bundeseinheitliche Rahmenempfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 26.7.1989 die folgende Rahmenvereinbarung.

Diese Rahmenvereinbarung ersetzt gleichzeitig die Vereinbarung über die zahnmedizinische Prophylaxe in Kindergärten vom 11.6.1985 und die Rahmenvereinbarung über die Gruppenprophylaxe in Hamburger Schulen vom 24.6.1992.

§ 1 Zusammenwirken

Die LAJH koordiniert die unter § 2 genannten Maßnahmen zur Gruppenprophylaxe in Kindergärten und Schulen und wirkt mit allen in der Gruppenprophylaxe eingebundenen Organisationen und Gremien zusammen.

Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bleiben hiervon unbeeinträchtigt.

§ 2 Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen erstrecken sich insbesondere auf:

- Anleitung zur systematischen Mundhygiene
- Anleitung zur zahngesunden Ernährung
- Aufklärung und Motivation zur Schmelzhärtung durch Fluorid-Prophylaxe.
- Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus

Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln und durchzuführen.

Die Maßnahmen der Gruppenprophylaxe sollen Verantwortlichkeit für die Zahngesundheit wecken und auch zum regelmäßigen Zahnarztbesuch motivieren.

Die Maßnahmen werden in Form der Gruppenprophylaxe durchgeführt. Zielgruppe sind Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Maßnahmen sollen auch die Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern einbezogen werden.

Die Inspektion der Mundhöhle mit Erhebung des Zahnstatus zur Kariesrisikozuordnung nach einheitlichen Standards wird zweckmäßigerweise in Form von Reihenuntersuchungen - in Schulen grundsätzlich durch die Schulzahnärzte - vorgenommen. Bei gegebener Indikation ist eine anschließende Verweisung in zahnärztliche Behandlung anzustreben.

Die hierzu erforderlichen Abstimmungen mit der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung werden von der LAJH im Zusammenwirken mit den Gesundheits- und Umweltämtern der Bezirke vorgenommen.

§ 3 Aufgaben der LAJH

Aufgabe der LAJH im Rahmen dieser Vereinbarung ist sowohl in inhaltlicher, organisatorischer wie finanzieller Hinsicht die Planung, Förderung und Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen in Kindergärten und Schulen. Diese Aufgabe verwirklicht sie u.a. durch die

- Förderung des Interesses der Kinder, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrer, Medien sowie Kindergarten- und Schulträgern an der Zahngesundheit im Rahmen der Gesundheitsförderung,
- Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen,
- Vermittlung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
- Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
- Berichterstattung zur Zahngesundheit im Rahmen der Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der zahnmedizinischen Kenntnisse.

Maßnahmen in Kindergärten und Schulen im Sinne von § 2, die von der LAJH durchgeführt werden, erfolgen unter Anleitung einer Zahnärztin, eines Zahnarztes.

Im Rahmen der Schwangerenvorsorge, Mütterberatung u.a. sollten (werdende) Mütter über kariesprophylaktische Maßnahmen informiert werden. Für die Erreichung dieser Zielgruppe sollte allen Multiplikatoren wie zum Beispiel Gynäkologen oder Hebammen spezielles Aufklärungsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der LAJH liegt bei der Zahnärztekammer Hamburg.

§ 5 Neutralität

Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind ohne Werbung für einzelne Beteiligte durchzuführen.

Begleitmaterialien und Medien werden mit der Bezeichnung "Gemeinschaftsaktion der Hamburger Zahnärzte und Krankenkassen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg" gekennzeichnet.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind zwischen der Geschäftsführung und dem Vorstand der LAJH abzustimmen.

§ 6 Personal

Die für die Maßnahmen erforderlichen zahnmedizinisch fortgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der LAJH angestellt oder sind für sie freiberuflich tätig. Die Verträge sind entsprechend der fachlichen und zeitlichen Anforderungen zu gestalten.

Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Mitarbeiterinnen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben der Gruppenprophylaxe der Weisungsbefugnis ihres Dienstherrn.

§ 7 Finanzen

Die Freie und Hansestadt Hamburg bringt ihren Schulzahnärztlichen Dienst in diese Gemeinschaftsaufgabe ein. Eine Anlage (Protokollnotiz) zur Rahmenvereinbarung regelt die geschäftliche Grundlage. Die finanziellen Mittel für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LAJH insbesondere in den Kindergärten und Schulen tragen die Hamburger Krankenkassen nach Beschlussfassung des Haushaltsplanes der LAJH. Die Umlage dieser Kosten auf die Kassen wird nach dem Mitgliederschlüssel (KM 3 Schlüsselnummer 102) vorgenommen. (Stichtag ist der 1.10. des dem laufenden Haushaltsjahres vorausgehenden Jahres).

Die Kosten der Geschäftsstelle der LAJH werden von den zahnärztlichen Verbänden getragen.

§ 8 Dokumentation

Die Dokumentation und Kontrolle der gruppenprophylaktischen Maßnahmen orientiert sich an den Vorgaben, die die Partner der Bundesrahmenempfehlung einheitlich für das Bundesgebiet vorgeben.

Die LAJH schließt sich dieser Bundesrahmenempfehlung an und übernimmt deren Durchführung. Hierzu zählen eine Maßnahmendokumentation und eine "Erfolgskontrolle" durch eine Mundgesundheits-Studie. Die Mundgesundheitsstudie wird durch eine repräsentative Stichproben-Untersuchung erstellt. Die Studie wird alle drei Jahre wiederholt.

Die Dokumentation des Einsatzes und der Maßnahmen der Schulzahnärztinnen und -ärzte liegt weiter bei den zuständigen behördlichen Stellen. Die anonymisierten Ergebnisse der Reihenuntersuchungen stellt die Freie und Hansestadt Hamburg mindestens 1 x jährlich der LAJH zur Verfügung. Veröffentlichungen der Dokumentation sind mit Quellenangabe vorzunehmen.

Der Einsatz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindergärten und Schulen wird durch die LAJH-Geschäftsstelle erfasst und ausgewertet. Die LAJH stellt der Freien und Hansestadt Hamburg mindestens 1x jährlich einen Gesamtbericht über die durchgeführten Einsätze und Maßnahmen zu.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1.1.1995 in Kraft.



Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Hamburg, 30. November 1994

Anlage zur Rahmenvereinbarung

1. Gesetzliche Grundlage

Das SGB V führt in Paragraph 21 VERHÜTUNG VON ZAHNERKRANKUNGEN (Gruppenprophylaxe) aus:

1.1 (1)

Die Krankenkassen haben in Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Diese Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Ernährungsberatung, Zahnschmelzhärtung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

1.2 (2)

Zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen mit den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsame Rahmenvereinbarungen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben gemeinsam bundeseinheitliche Rahmenempfehlungen insbesondere über Inhalt, Finanzierung, nicht versichertenbezogene Dokumentation und Kontrolle zu beschließen.

Protokollnotiz

zur Rahmenvereinbarung § 7 (Finanzen) vom 1.1.1995 zwischen den ordentlichen Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Hamburg e.V. und der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Gruppenprophylaxe an Hamburger Schulen.

Dabei ist Geschäftsgrundlage die Stellenausstattung des Schulzahnärztlichen Dienstes der Bezirksämter zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung:

Stand November 1994:

Stellen Schulzahnarzt 9,5

Stellen Zahnarzhelferin 11